

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 22

ausgegeben am 28. Januar 2016

Gesetz

vom 2. Dezember 2015

über die Abänderung des Richterdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBI. 2007 Nr. 347, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 4

4) Abs. 2 Satz 4 und 5 findet keine Anwendung auf Gerichtssenate, die in der Besetzung mit nur einem nebenamtlichen Richter entscheiden.

Art. 23

Anwesenheit im Amt

Die vollamtlichen Richter haben ihre Anwesenheit im Amt so einzurichten, dass sie ihren Amtspflichten ordnungsgemäss nachkommen können. Das Nähere ist vom zuständigen Gerichtspräsidenten durch Dienstanweisung zu regeln.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 111/2015 und 139/2015

Art. 28 Abs. 2

2) Die Ferien werden vom zuständigen Gerichtspräsidenten unter Berücksichtigung der Wünsche der vollamtlichen Richter derart angesetzt, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere ist vom zuständigen Gerichtspräsidenten durch Dienstanweisung zu regeln.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft; Art. 16 Abs. 4 findet erstmals auf nebenamtliche Richter Anwendung, deren Amtsdauer am 1. Januar 2015 begonnen hat.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef